

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 1. August

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Wahl und Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden im Jahre 1971 (S. 183) — Namensänderung der Kirchengemeinde Henstedt (S. 184) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Pinneberg für Berufsschularbeit (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Pinneberg (S. 184) — Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter (S. 184) — Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 187) — Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 188) — Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1969 (S. 188) — Neue Texte für den Gottesdienst (S. 193) — Verteilblatt „Zeugen Jehovas“ (S. 193) — Schrifttum (S. 193) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 193) — Stellenausschreibungen (S. 193)

III. Personalien (S. 194)

Bekanntmachungen

Wahl und Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden im Jahre 1971

Kiel, den 17. Juli 1970

Die letzten Kirchenältestenwahlen haben am 5. 9. bzw. 12. 9. 1965 (= Ausweichtermin) stattgefunden. Die Kirchenältesten sind auf eine Amtszeit von 6 Jahren bestellt worden. Sie bleiben bis zur Einführung ihrer Amtsnachfolger im Amt (Art. 23 RO).

Gemäß Art. 130 Abs. 1 RO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 WO hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 11./12. 6. 1970 beschlossen:

- a) Die nächsten Kirchenältestenwahlen werden am 7. 11. 1971 (Ausweichtermin = 31. 10. 1971) abgehalten.
- b) Für die Durchführung des Wahlverfahrens und die Neubildung der Synoden ist folgender Zeitplan maßgebend:
 1. Beschlußfassung des Kirchenvorstandes über
 - a) die Zahl der Kirchenältesten (Art. 29 Abs. 2 RO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Buchst. a WO),
 - b) die Bildung von Wahlbezirken (§ 2 WG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Buchst. b WO)

bis 4. 4. 1971.
 2. Vorlage des Antrages des Kirchenvorstandes auf Zustimmung des Propsteivorstandes zu der vom Kirchenvorstand festgesetzten Zahl der Kirchenältesten (Art. 29 Abs. 2 RO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 WO)

bis 18. 4. 1971.
 3. Die Zustimmung des Propsteivorstandes (vgl. Ziff. 2) gilt als erteilt anzusehen, wenn der Propsteivorstand nicht Widerspruch erhoben hat

bis 2. 5. 1971.
 4. Der Kirchenvorstand muß die von Amts wegen aufzustellende Wählerliste (§ 3 WG in Verbindung mit §§ 2, 3 und 6 WO) angelegt und die dazu erforderlichen Maßnahmen (§ 3 Abs. 4 WG in Verbindung mit § 4 WO) durchgeführt haben

bis Mitte September 1971.

5. Hinweise auf die Wahl und das Wahlverfahren (§ 7 Abs. 1 WG) und Benachrichtigung der Wahlberechtigten über die Eintragung in die Wählerliste (§ 3 Abs. 3 WG) sowie über das Recht der Einsichtnahme in die Wählerliste (§ 5 WO)

bis Mitte September 1971.
6. Überprüfung der Wahlvorschlagsliste durch den Kirchenvorstand (§ 7 Abs. 2 WG in Verbindung mit §§ 10 und 11 WO; §§ 4 bis 6 WG)

bis Mitte September 1971.
7. Bekanntgabe
 - a) der Wahlvorschlagsliste (§ 7 Abs. 3 WG) mit Hinweis, wo diese bis zum Wahltag zur Einsichtnahme ausliegt (§ 12 Abs. 1 WO),
 - b) der Möglichkeit der Briefwahl (§ 7 a WG in Verbindung mit § 12a WO),
 - c) des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlraumes (§ 12 Abs. 2 und 3 WO)

bis 3. 10. 1971.
8. Wiederholung der Bekanntmachung (vgl. Ziff. 7)

bis 24. 10. 1971.
9. Wahltag

am 7. 11. 1971.
(Ausweichtermin = 31. 10. 1971).
10. Berufung der Kirchenältesten durch den Propsteivorstand (§ 1 Abs. 1 und 3 WG)

bis 14. 11. 1971.
11. Bekanntgabe der gewählten und berufenen Kirchenältesten mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (§ 8 WG in Verbindung mit § 22 WO)

am 21. und 28. 11. 1971.
12. Ablauf der Beschwerdefrist (§ 8 Abs. 2 WG)

am 5. 12. 1971.
13. Einführung der Kirchenältesten (Art. 133 RO; § 11 WO)

am 12. 12. 1971.

14. Wahl der Propsteisynodalen und deren Stellvertreter durch den Kirchenvorstand (Art. 64 Abs. 1 und 3 RO; § 9 WG)
bis Mitte Januar 1972.
15. Berufung der Propsteisynodalen und deren Stellvertreter durch den Propsteivorstand (Art. 64 Abs. 2 und 3 RO; § 9 WG)
bis Ende Januar 1972.
16. Einberufung der Propsteisynoden zur Wahl der Landessynodalen und deren Stellvertreter (Art. 94 Abs. 2 und Art. 95 RO in Verbindung mit §§ 10 und 11 WG)
bis Mitte März 1972.
17. Mitteilung der gewählten Landessynodalen an die Kirchenleitung
bis Ende März 1972.
18. Mitteilung des Pröpstekonvents über die von ihm gewählten Landessynodalen (Art. 94 Abs. 3 und Art. 95 RO — 7 Pröpste)
bis Ende März 1972.
19. Entsendung
a) eines Mitgliedes in die Landessynode durch die Theologische Fakultät,
b) zweier Vertreter mit beratender Stimme durch die Nord-schleswigsche Gemeinde (Art. 94 Abs. 5 und 6 RO)
bis Ende März 1972.
20. Berufung der Landessynodalen und deren Stellvertreter durch die Kirchenleitung (Art. 94 Abs. 4 und Art. 95 RO)
bis Mitte April 1972.
21. Konstituierung der Landessynode
bis Ende Mai 1972.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Petersen
Bischof für Schleswig

KL.-Nr. 943

Namensänderung der Kirchengemeinde
Henstedt

Kiel, den 9. Juli 1970

Die Kirchengemeinde Henstedt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Mann

Az.: 10 Henstedt — 70 — X/E 1

Urkunde
über die Errichtung einer Pfarrstelle
beim Kirchengemeindeverband Pinneberg
für Berufsschularbeit
(2. verbandseigene Pfarrstelle),
Propstei Pinneberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird eine Pfarrstelle für Berufsschularbeit (2. verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Kiel, den 6. Juli 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte
(L. S.)
Az.: 20 KGV Pinneberg (2. verbandseigene Pfarrstelle)
— 70 — VI/C 3

*

Kiel, den 6. Juli 1970

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte
Az.: 20 KGV Pinneberg (2. verbandseigene Pfarrstelle)
— 70 — VI/C 3

Tarifverträge über vermögenswirksame
Leistungen an Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 8. Juli 1970

Nachstehend werden die mit Datum vom 22. April 1970 abgeschlossenen Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter bekanntgegeben. Die Tarifverträge wurden mit den in den Abdrucken jeweils aufgeführten Organisationen abgeschlossen. Wegen der Anwendung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter, die beide am 1. Januar 1970 in Kraft getreten sind, hat das Landeskirchenamt mit Rundverfügung vom 27. April 1970 Hinweise gegeben, auf die hier Bezug genommen wird.

Die Frage des Anspruchs auf die Arbeitgeberleistungen ist gemäß § 1 Abs. 1 der Tarifverträge nach den Verhältnissen am 1. Januar 1970 (Stichtag) zu beurteilen. Wird das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 1970 begründet, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Spätere Veränderungen (z. B. Höhergruppierung

rungen, Gewährung von Steigerungsbeträgen oder Dienstalterszulagen) berühren den für die Laufzeit der Tarifverträge erworbenen Anspruch nicht; das gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, mit denen im Laufe des Kalenderjahres eine geringere Arbeitszeit als die eines Vollbeschäftigten vereinbart wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3270 — 70 — XII/C 2

*

Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte

vom 22. April 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Voraussetzung und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Der vollbeschäftigte Angestellte, dessen Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 oder dessen Gesamtvergütung (§ 30 KAT) am 1. Januar 1970 den Betrag von 1.000 DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13 DM. Bei dem Angestellten, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Arbeitsvertrag als vollbeschäftigter Angestellter abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses.
- (2) Der unter die SR 2 c KAT fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 31. Mai 1970 zugeht.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem

Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 22. April 1970

Unterschriften

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

vom 22. April 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Nordwest und Hamburg —,
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

- (1) Der mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 43 Stunden — ab 1. Januar 1971 von mindestens 42 Stunden — beschäftigte Arbeiter, dessen Grundlohn am 1. Januar 1970 den Betrag von 5,34 DM je Arbeitsstunde nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13 DM. Bei dem Arbeiter, mit dem nach dem 1. Januar 1970 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mindestens

43 Stunden — ab 1. Januar 1971 von mindestens 42 Stunden — vereinbart wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses.

- (2) Der vorübergehend beschäftigte Arbeiter hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeiter Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Zum Grundlohn im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht Leistungszulagen (-zuschläge) sowie sonstige nur gelegentlich gewährte Lohnzulagen (z. B. Vertretungszulagen).

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Arbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

- (1) Der Arbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.
- (2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll der Arbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.
- (3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Arbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 31. Mai 1970 zugeht.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der KArbT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind oder eintreten.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 22. April 1970

Unterschriften

Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 15. Juli 1970

Durch den Erlaß vom 22. Juni 1970 — D II 3 — 222 139/1 — (GMBl. 1970 S. 335) hat der Bundesminister des Innern die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte neu geregelt. Die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 22. Juli 1965 (KGVBl. S. 130), zuletzt geändert unter dem 18. August 1969 (KGVBl. S. 108), wird daraufhin wie folgt neu gefaßt:

Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Nr. 1

- (1) Kirchlichen Mitarbeitern mit monatlichen Bezügen bis zu 915 DM, die den regelmäßigen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit öffentlichen Beförderungsmitteln oder einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, kann auf Antrag widerruflich ein Zuschuß zu den Fahrkosten gewährt werden.
- (2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1, der örtliche Sonderzuschlag sowie Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen,
 - b) bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen der Grundbetrag und der Alterszuschlag,
 - c) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 — bei Angestellten unter 18 Jahren die Gesamtvergütung —, der örtliche Sonderzuschlag sowie Zulagen nach §§ 24, 56 KAT, Besitzstandszulagen, die sog. Treuezulage nach § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 15. September 1965, sonstige tarifliche und außertarifliche Funktions- und Leistungszulagen,
 - d) bei Arbeitern der 187fachen (ab 1. 1. 1971 der 183fachen) Grundlohn sowie Besitzstandszulagen, die in Monatsbeträgen festgesetzt sind.

Bei Mitarbeitern, deren Arbeitszeit kürzer ist als die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, ist von den Bezügen auszugehen, die bei Vollbeschäftigung zuständig wären.

Nr. 2

Der Zuschuß wird in Höhe der den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigenden Fahrkosten (Nr. 3) gewährt. Beträge bis zu 1 DM bleiben außer Betracht.

Nr. 3

Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist der Preis der billigsten Bundesbahnfahrkarte für eine der Straßenentfernung zwischen Wohnung und Dienststätte entsprechende Strecke zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Mitarbeiter jedoch höchstens 3 Pfennig je Kilometer.

Nr. 4

Der Eigenanteil an den Fahrkosten beträgt je Kalendermonat

- a) für Mitarbeiter mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg 28 DM,
- b) für Mitarbeiter mit dienstlichem Wohnsitz außerhalb Hamburgs 23 DM,
- c) für Unterhaltszuschußempfänger, Lehrlinge und Anlernlinge ohne Rücksicht auf den dienstlichen Wohnsitz 18 DM.

Entstehen notwendige Fahrkosten nur für Teile eines Kalendermonats, so ist als Eigenanteil für jeden Arbeitstag $\frac{1}{25}$ des monatlichen Eigenanteils anzurechnen, bei mehr als 25 Arbeitstagen in einem Kalendermonat höchstens der Monatsbetrag des Eigenanteils.

Nr. 5

Erhöhen sich die monatlichen Bezüge (Nr. 1) auf über 915 DM (z. B. durch allgemeine Besoldungserhöhung*), oder Aufstieg in eine andere Dienstaltersstufe, so kann ein Fahrkostenzuschuß in dem Umfange weiter gezahlt werden, in dem andernfalls eine

Einkommensminderung eintreten würde. Gleichzeitige oder spätere Fahrpreiserhöhungen dürfen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Beispiele:

1. Ein Beamter mit Bezügen von 900 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 50 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 930 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß von 20 DM gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
2. Ein Beamter mit Bezügen von 900 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 20 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 920 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß auch dann nicht gezahlt werden, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.

Nr. 6

Über die Gewährung des Fahrkostenzuschusses entscheidet die Anstellungskörperschaft. Die nach Artikel 38 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Rechtsordnung erforderliche Genehmigung des Landeskirchenamtes gilt im Rahmen dieser Verwaltungsanordnung als erteilt.

Nr. 7

Der Fahrkostenzuschuß ist monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen. Die Abrechnung ist spätestens vierteljährlich zu beantragen.

Nr. 8

Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist der Zuschuß steuerfrei, soweit er für eine Fahrstrecke (in einer Richtung) bis zu 40 km gewährt wird. Ist die Fahrstrecke länger als 40 km, so ist der Zuschuß insoweit zu versteuern, als der Unterschiedsbetrag zwischen den Fahrkosten für die Gesamtstrecke und den Fahrkosten für eine 40 km lange Fahrstrecke höher ist als der Eigenanteil nach Nr. 4. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge gehört ein Zuschuß in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Nr. 9

Ein Zuschuß wird nicht gewährt, wenn Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reisekosten- oder Umzugskostenrechts oder nach anderen Bestimmungen gewährt werden kann.

Nr. 10

Diese Verwaltungsanordnung gilt bis zum 31. März 1972.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3311 — 70 — XII/C 2

*) Beförderung

Studienbeihilfen und Studiendarlehen
für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 21. Juli 1970

Für Studierende der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, für Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, für ev. Studenten an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein, für Bewerber, die in der Ausbildung zum Gemeindeförderer (zur Gemeindeförderin) stehen, für Kirchenmusikschüler, Diakonenanwärter und solche, die sich in einer kirchlich sozialen Ausbildung befinden, stehen Mittel für die Gewährung von Studienbeihilfen auch für das

Wintersemester 1970/71

zur Verfügung.

Darüber hinaus können Theologiestudenten Studiendarlehen gewährt werden. Sie sind in der Regel nur zur Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester bestimmt. Die Vergabe erfolgt im einzelnen gem. den Richtlinien vom 31. Juli 1969, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183.

Die Gesuche um Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Studiendarlehens sind an das Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 15. Oktober 1970 zu richten. Den Gesuchen sind jeweils geeignete Leistungsbescheinigungen der Hoch- und Fachschulen beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Studienbeihilfen und -darlehen zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Studienbeihilfen ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Die Beantragung der Studiendarlehen erfolgt formlos. Studierende, die erstmalig einen Antrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpastors) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und erstmalige Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21200 — 70 — XI/XIa/D 2

Übersicht über die Kollektenerträge
im Kalenderjahr 1969

Kiel, den 17. Juli 1970

Das Landeskirchenamt legt eine Übersicht über die Erträge der landeskirchlichen Kollekten im Kalenderjahr 1969, aufgeschlüsselt nach Propsteien (bzw. Landessuperintendentur), vor.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 8160 — 70 — VIII/D 1

*

Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1969

Lfd. Nr.	Propstei/ Landessuperintendentur	Zahl der Pfarrstellen	Seelenzahl	Gesamtergebnis im Jahr	Innerkirchl. Aufgaben der VELKD	Mütterhilfe ($\frac{2}{3}$ I. M., $\frac{1}{3}$ Frauenarbeit)	Bibel- verbreitung	Abwehr der Sucht- gefahren	Seemanns- mission	Landes- kirchliche Frauen- arbeit	Patenkirche Pommern	Diak. Anst. Flensburg Alten Eichen, Kropp		
					am 12. 1. 1969 DM	am 26. 1. 1969 DM	am 9. 2. 1969 DM	am 2. 3. 1969 DM	am 16. 3. 1969 DM	am 30. 3. 1969 DM	am 4. 4. 1969 DM	am 6. 4. 1969 DM		
1	Flensburg	37	122 182	52 295,96	617,22	857,65	698,81	655,12	473,66	647,89	1 650,57	1 331,94		
2	Nordangeln	18	37 616	21 125,50	202,94	221,75	210,06	317,67	217,68	268,33	666,79	—		
3	Südtondern	37	69 320	53 338,14	259,80	491,60	369,30	365,06	355,27	458,13	1 141,88	1 323,87		
4	Husum-Bredstedt	31	63 525	45 366,86	448,40	675,32	829,59	508,55	527,88	576,17	1 339,42	1 439,36		
5	Eiderstedt	14	20 138	26 952,80	135,50	224,09	206,75	204,80	139,71	262,94	596,34	—		
6	Schleswig	22	64 808	38 325,66	340,60	518,93	654,61	405,26	366,34	494,21	1 206,77	879,39		
7	Südangeln	19	36 613	29 090,08	263,92	451,93	514,68	384,78	334,44	353,82	758,77	—		
8	Eckernförde	24	66 707	37 002,84	297,37	452,95	290,44	427,68	347,37	509,60	1 212,36	807,16		
9	Altona	32	112 689	53 551,12	697,93	925,88	793,57	904,67	620,48	853,64	1 770,68	1 251,72		
10	Blankenese	42	144 541	58 764,52	507,39	1 096,—	1 093,57	931,80	516,23	1 008,78	2 051,51	—		
11	Rantzaу	31	102 051	46 454,06	623,16	606,09	813,36	707,36	433,48	682,03	1 953,76	1 591,05		
12	Münsterdorf	29	79 558	40 297,70	375,17	601,92	554,67	551,23	542,10	757,65	1 454,11	1 055,05		
13	Süderdithmarschen	22	77 435	31 639,78	217,45	364,83	349,07	250,27	306,66	357,23	1 184,95	—		
14	Norderdithmarschen	23	57 369	26 303,70	207,37	328,74	316,72	274,98	230,62	309,25	804,17	693,12		
15	Rendsburg	32	124 239	45 614,13	414,—	569,23	590,35	559,72	435,17	591,77	1 686,53	1 057,09		
16	Kiel	76	279 343	97 156,06	896,83	1 419,97	1 355,38	1 407,44	1 319,70	1 422,69	3 220,97	2 250,40		
17	Neumünster	41	149 130	76 865,88	758,—	1 121,90	1 164,88	1 210,61	766,53	1 425,20	2 585,02	1 852,32		
18	Segeberg	27	87 154	40 952,20	367,19	648,28	440,41	544,34	283,60	736,55	1 512,61	1 029,96		
19	Stormarn	129	433 768	188 850,30	2 079,59	2 796,26	2 508,99	2 449,35	2 212,39	3 265,89	7 137,47	—		
20	Plön	27	86 604	51 638,77	375,96	748,86	643,55	811,84	405,70	746,75	2 115,25	1 463,69		
21	Oldenburg	26	80 655	39 704,44	373,92	387,66	529,43	470,47	326,16	501,69	1 200,36	1 051,46		
22	Lauenburg	44	109 322	75 213,12	765,87	1 102,18	911,16	861,10	567,25	1 272,55	2 478,32	2 363,33		
23	Niendorf	47	158 678	69 551,33	734,03	706,73	894,95	985,27	693,06	1 085,16	2 705,57	—		
24	Pinneberg	30	94 300	36 658,12	407,57	633,44	530,52	474,09	298,16	601,01	1 365,80	—		
25	sonstige Stellen	—	—	5 181,—	79,27	60,46	123,15	77,64	—	69,70	191,80	—		
Gesamtergebnis				860	2 657 745	1 287 894,07	12 446,45	18 012,65	17 387,97	16 741,10	12,719,64	19 258,63	43 991,78	21 440,91

Lfd. Nr.	Propstei/ Landessuperintendentur	Diak. Anst. Flensburg Alten Eichen, Kropp	Kinder- gartenarbeit	Jugend- arbeit	Brot für die Welt	Gesamt- kirchliche Notstände u. Aufgaben d. EKD	Landes- verein für Innere Mission	Diak. Werk von IM und HW in den östl. Glied- kirchen	Kinder- u. Jugend- erholung (HW)	Luth. Welt- dienst	Deutsche Bahnhofs- mission	Mission in Asien und Afrika (⁴ / ₅ Brekl., ¹ / ₅ Ostas.)
		am 7. 4. 1969 DM	am 20. 4. 1969 DM	am 27. 4. 1969 DM	am 4. 5. 1969 DM	am 11. 5. 1969 DM	am 25. 5. 1969 DM	am 1. 6. 1969 DM	am 8. 6. 1969 DM	am 22. 6. 1969 DM	am 29. 6. 1969 DM	am 6. 7. 1969 DM
1	Flensburg	712,86	979,73	1 659,42	1 559,37	976,52	1 172,49	913,23	580,13	663,60	603,50	798,39
2	Nordangeln	1 132,94	461,79	664,96	579,41	429,42	729,02	325,74	362,25	334,50	313,27	457,09
3	Südtondern	515,06	844,23	1 377,18	1 460,89	742,—	1 295,—	992,52	1 147,96	1 111,13	1 176,98	1 318,39
4	Husum-Bredstedt	557,37	795,15	1 860,69	1 119,72	849,18	1 305,42	652,66	682,26	697,65	577,74	675,33
5	Eiderstedt	741,18	482,41	590,39	3 889,12	263,38	495,41	224,31	247,54	246,12	293,22	331,85
6	Schleswig	578,53	900,14	974,51	1 093,45	608,80	807,95	624,38	400,79	454,73	439,26	520,37
7	Südangeln	1 946,65	508,86	729,05	840,70	513,14	919,72	456,37	418,74	516,10	347,17	442,82
8	Eckernförde	563,76	702,63	1 158,—	897,77	489,45	1 149,14	504,64	529,70	391,27	361,93	637,81
9	Altona	782,44	906,47	3 628,36	1 273,93	835,29	1 083,94	672,02	763,96	755,91	735,60	863,16
10	Blankenese	2 287,78	1 195,09	1 782,80	1 547,46	846,49	1 273,92	749,51	773,32	959,21	816,92	965,09
11	Rantzaу	430,08	881,06	1 522,69	1 566,07	868,84	1 130,11	689,45	645,20	680,73	516,48	701,17
12	Münsterdorf	478,80	682,64	2 073,78	1 189,46	580,01	1 295,41	484,83	617,04	506,70	588,11	722,68
13	Süderdithmarschen	1 245,64	660,72	875,52	876,83	642,94	799,90	460,68	430,49	337,15	493,14	451,03
14	Norderdithmarschen	287,68	493,80	895,78	968,43	356,88	690,68	327,47	585,73	547,96	338,27	461,18
15	Rendsburg	621,78	1 033,72	2 190,89	1 312,83	775,76	895,68	662,66	611,66	636,96	625,34	760,60
16	Kiel	1 604,64	2 212,14	3 409,85	4 624,60	1 510,44	1 962,34	1 492,35	1 369,09	1 221,64	1 261,81	1 629,98
17	Neumünster	1 127,93	1 936,05	3 272,08	1 902,19	1 148,69	1 869,62	1 153,88	1 195,95	1 145,98	914,87	1 189,23
18	Segeberg	568,45	854,33	1 448,78	1 517,05	964,67	1 063,63	697,64	615,28	574,74	479,72	657,68
19	Stormarn	7 304,35	2 932,99	7 302,57	5 655,80	2 899,94	4 178,47	2 872,64	2 669,49	2 731,19	2 668,95	2 902,89
20	Plön	698,04	957,42	1 954,38	1 746,41	845,26	1 452,94	799,64	1 061,28	783,39	708,33	988,08
21	Oldenburg	434,96	896,48	1 231,82	1 018,70	666,52	1 009,35	451,54	675,11	845,89	849,83	815,67
22	Lauenburg	1 008,72	1 446,44	1 893,85	2 591,73	1 291,92	2 126,54	932,04	1 013,25	1 269,27	1 019,66	1 087,66
23	Niendorf	2 498,91	1 188,51	2 908,40	2 347,85	1 096,57	1 614,02	787,52	903,79	987,29	880,74	1 141,77
24	Pinneberg	1 622,92	801,73	1 216,38	1 018,67	830,15	1 038,40	518,04	619,02	525,63	483,12	654,48
25	sonstige Stellen	—,—	140,77	44,25	783,03	183,04	—,—	61,56	—,—	53,60	57,42	123,48
Gesamtergebnis		29 751,47	24 895,30	46 666,38	43 381,47	21 215,30	31 359,10	18 507,32	18 919,03	18 978,34	17 551,38	21 297,88

Lfd. Nr.	Propstei/ Landessuperintendentur	Deutscher Ev. Kirchen- tag	Diak. Anst. Flensburg Alten Eichen, Kropp	Palästina- werk (3/4) u. Dienst der Kirche unter den Juden (1/4)	Ökum. Arbeit der Kirchen u. d. Arb. d. ev. Aus- landsge- meinden	Stadt des kirchlichen Wieder- aufbaus in Mittel- deutschland	Kirch- bauverein	Jugend- fürsorge, freiw. Erzieh- ungshilfe, Intern. (Ld.- kirchl.H.W.)	Ricklinger Anstalten	Patenarbeit in Mittel- deutschl. (Landesk. Hilfswerk)	Evangel. Bund	Gustav- Adolf-Werk
		am 20. 7. 1969 DM	am 27. 7. 1969 DM	am 10. 8. 1969 DM	am 24. 8. 1969 DM	am 31. 8. 1969 DM	am 7. 9. 1969 DM	am 21. 9. 1969 DM	am 28. 9. 1969 DM	am 5. 10. 1969 DM	am 19. 10. 1969 DM	am 26. 10. 1969 DM
1	Flensburg	602,23	827,53	635,10	717,56	880,09	885,76	777,40	773,62	2 451,11	749,92	739,19
2	Nordangeln	338,69	436,74	419,62	380,20	439,83	335,40	306,81	304,06	1 416,31	219,37	474,48
3	Südtondern	1 676,—	1 938,77	1 853,65	1 874,30	2 368,83	1 580,79	1 417,18	1 114,15	5 659,48	550,31	583,90
4	Husum-Bredstedt	559,30	802,90	865,01	790,77	816,87	671,45	719,62	808,24	3 901,75	605,28	753,36
5	Eiderstedt	287,51	441,16	390,49	325,01	565,28	321,10	342,43	262,34	1 059,03	233,30	—,—
6	Schleswig	512,06	580,73	482,49	650,60	581,10	439,67	627,65	649,22	3 179,81	519,81	764,75
7	Südangeln	365,97	479,48	425,66	468,48	532,32	382,17	467,37	366,86	2 008,10	393,07	750,91
8	Eckernförde	476,01	699,15	729,71	489,96	598,18	502,72	443,92	536,65	5 164,92	399,63	491,90
9	Altona	678,85	807,68	863,05	900,83	1 019,69	832,98	1 034,01	938,32	3 249,38	854,11	874,66
10	Blankenese	715,43	1 057,51	1 111,51	1 088,12	1 051,99	897,71	1 001,79	1 088,81	2 885,96	1 054,26	866,77
11	Rantzaу	685,43	632,52	690,76	764,23	1 000,—	753,03	660,44	914,33	3 496,46	708,96	829,70
12	Münsterdorf	454,68	545,51	672,94	451,13	597,47	797,56	450,87	660,14	2 546,29	549,13	615,28
13	Süderdithmarschen	463,96	528,66	492,20	438,82	855,63	548,30	491,30	502,01	2 452,07	302,06	338,79
14	Norderdithmarschen	406,96	472,91	554,74	522,20	540,57	593,62	442,95	532,41	1 761,21	381,71	382,23
15	Rendsburg	472,70	558,67	500,76	563,06	915,37	598,31	743,69	681,27	3 717,81	689,25	752,96
16	Kiel	1 254,02	1 400,51	1 344,08	1 423,32	1 535,36	1 459,57	1 328,19	1 778,88	5 751,18	1 257,49	1 540,55
17	Neumünster	1 032,83	1 107,93	1 274,64	1 296,52	1 502,34	1 162,85	1 075,43	1 478,71	5 577,10	1 051,21	1 351,15
18	Segeberg	508,46	510,65	566,96	658,64	847,25	589,80	741,16	725,53	3 193,11	432,15	985,22
19	Stormarn	2 223,85	2 253,05	2 964,19	3 045,56	3 464,45	3 239,73	2 538,88	2 308,30	10 890,99	2 691,30	3 150,56
20	Plön	824,18	897,13	1 038,63	1 007,22	1 019,55	817,—	568,65	906,36	4 088,97	768,07	834,31
21	Oldenburg	906,44	1 304,86	1 393,95	1 029,56	1 007,35	736,63	642,82	614,83	3 233,61	485,92	634,56
22	Lauenburg	882,09	1 039,14	1 076,40	1 064,73	1 259,64	1 142,29	1 098,19	1 284,54	6 941,76	972,26	1 177,69
23	Niendorf	814,66	813,02	1 017,23	916,94	1 619,19	980,81	817,27	1 317,27	4 052,24	985,99	1 075,31
24	Pinneberg	516,09	605,—	625,62	634,11	618,55	637,24	565,72	707,54	2 487,59	598,09	767,94
25	sonstige Stellen	142,33	—,—	80,28	67,41	300,48	89,33	235,93	152,35	—,—	52,66	—,—
Gesamtergebnis		17 800,73	20 741,21	22 069,67	21 569,28	25 937,38	21 000,82	19 539,67	21 406,74	91 166,24	17 505,31	20 736,17

Lfd. Nr.	Propstei/ Landessuper- intendentur	Gustav- Adolf-Werk	Martin- Luther- Bund	Kriegs- gräber- fürsorge	Arbeit an geistig beh. Menschen (³ / _s Ldsvbd. ² / _s Bethel)	Landes- verband der Inneren Mission	Kieler Stadt- mission	Christlicher Blinden- dienst	Brot für die Welt	Mission in Asien und Afrika (Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsges. Breklum)	Mission in Asien und Afrika (Breklum)	Lebenshilfe für Körper- behinderte
		am 31. 10. 1969 DM	am 2. 11. 1969 DM	am 16. 11. 1969 DM	am 19. 11. 1969 DM	am 23. 11. 1969 DM	am 30. 11. 1969 DM	am 14. 12. 1969 DM	am 24. 12. 1969 DM	am 25. 12. 1969 DM	am 26. 12. 1969 DM	am 31. 12. 1969 DM
1	Flensburg	263,09	774,24	916,86	1 037,67	1 716,67	882,05	785,83	15 515,33	1 113,67	788,68	910,26
2	Nordangeln	—,—	244,72	751,06	412,24	961,99	348,74	333,54	4 029,57	782,94	—,—	293,58
3	Südtondern	326,71	408,53	1 362,05	619,54	1 769,51	578,63	467,77	8 399,44	791,—	485,44	765,91
4	Husum-Bredstedt	493,23	573,53	1 190,51	690,27	2 408,66	673,29	700,36	8 726,30	1 036,22	822,95	639,13
5	Eiderstedt	318,81	133,15	577,98	298,27	687,27	294,80	288,66	9 809,72	437,43	—,—	304,—
6	Schleswig	459,30	272,12	663,19	555,95	1 472,47	487,05	605,92	10 354,90	1 204,34	365,—	628,51
7	Südangeln	—,—	389,58	976,37	620,86	1 496,92	437,06	449,20	5 468,68	1 520,49	—,—	388,87
8	Eckernförde	395,99	121,66	917,17	660,76	1 683,17	387,15	497,52	8 442,40	862,74	406,73	363,77
9	Altona	193,37	831,31	997,89	1 116,70	1 268,65	1 140,81	799,62	12 313,04	769,49	1 028,24	918,79
10	Blankenese	205,99	850,19	1 144,88	1 391,82	1 471,90	1 170,58	1 048,76	14 903,85	1 436,20	678,55	1 239,07
11	Rantzaу	537,—	663,33	1 067,16	969,10	1 552,89	719,71	859,62	9 099,16	2 170,82	—,—	632,24
12	Münsterdorf	380,73	315,33	1 040,51	952,37	1 540,57	854,—	582,83	9 205,57	1 060,18	293,40	619,85
13	Süderdithmarschen	482,55	276,16	732,08	407,94	1 260,54	444,44	363,94	8 281,39	967,96	—,—	704,48
14	Norderdithmarschen	566,20	331,15	644,79	395,41	1 072,64	369,32	477,93	5 641,23	431,92	293,04	369,73
15	Rendsburg	775,79	662,47	1 073,05	874,15	2 069,65	697,74	632,75	10 258,40	945,06	799,09	700,39
16	Kiel	1 158,16	1 257,53	1 511,37	1 892,85	2 897,19	2 090,28	1 726,37	24 656,92	1 749,33	1 082,17	1 468,48
17	Neumünster	1 069,39	1 125,49	1 581,66	1 412,20	2 712,06	1 453,91	1 449,29	16 781,31	1 483,38	1 045,27	1 100,28
18	Segeberg	636,12	480,49	1 150,14	883,44	1 827,97	597,75	566,14	8 123,87	796,94	627,53	497,97
19	Stormarn	1 426,33	2 721,13	3 455,29	3 961,21	5 152,48	3 381,—	3 039,31	51 394,25	3 436,46	3 112,92	2 429,84
20	Plön	1 032,25	672,37	984,38	984,46	1 886,49	711,29	930,88	9 837,53	1 053,74	565,53	903,01
21	Oldenburg	909,09	513,70	1 328,57	639,40	1 619,42	561,61	520,84	6 300,51	669,20	233,98	680,57
22	Lauenburg	586,65	825,91	2 026,16	1 590,91	3,048,05	1 238,51	1 075,52	16 651,66	1 938,34	1 177,09	1 112,75
23	Niendorf	208,85	897,17	1 221,29	1 297,50	1 846,80	1 319,67	1 062,01	19 464,19	1 664,24	1 020,43	979,11
24	Pinneberg	416,73	461,10	758,34	760,40	1 408,32	628,92	638,15	7 423,02	763,—	534,07	463,45
25	sonstige Stellen	787,42	100,76	125,30	97,45	—,—	121,68	109,20	669,25	—,—	—,—	—,—
Gesamtergebnis		13 629,75	15 803,12	28 198,05	24 522,87	44 832,28	21 589,99	20 011,96	301 751,49	29 085,09	15 360,11	19 114,04

Neue Texte für den Gottesdienst

Kiel, den 6. Juli 1970

Der Arbeitskreis Gottesdienst/Sachsenhain, zu dem Vertreter der Jugendarbeit, der Kirchenmusiker, der Liturgischen Konferenz Niedersachsens und der Volksmission gehören, hat unter dem Titel „Neue Texte für den Gottesdienst“ als erstes Ergebnis seiner Arbeit eine Sammlung von Gebeten (Rüstgebete, Kollektengebete, Fürbittengebete) in Loseblattform herausgegeben. Die Sammlung kann zum Selbstkostenpreis von DM 1,80 beim Geschäftsführer der Liturgischen Konferenz Niedersachsens, Herrn Pastor Dr. J. Stalman, 3401 Bremke/Göttingen, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 40511 — 70 — XI

Verteilblatt „Zeugen Jehovas“

Kiel, den 21. Juli 1970

Der Arbeitskreis für Sekten- und Weltanschauungsfragen der nordelbischen Landeskirchen hat ein Verteilblatt über die Zeugen Jehovas herausgebracht, das den Kirchengemeinden zur Information für die Gemeindeglieder und für die apologetische Arbeit zur Verfügung steht. Das Blatt ist zu bestellen bei der Lutherischen Verlagsgesellschaft, 23 Kiel 1, Postfach 662. Der Preis beträgt 0,12 DM je Stück, ab 1000 Stück 0,09 DM, ab 11 000 Stück 0,085 DM. Das Blatt wird nur in Mengen von je 500 Stück geliefert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 1742 — 70 — XI

Schrifttum

Alfred Wagner hat unter dem Titel „Käuze“ einen neuen Band mit vier heiteren Erzählungen vorgelegt. Er berichtet darin von merkwürdigen Leuten, ihren Launen und ihren Schwächen — und wie man mit ihnen zurechtkommt. Der Band ist zum Vorlesen und zum Verschenken gut geeignet. Er kostet DM 2,80 und kann direkt vom Verfasser in 885 Bayreuth, Bühlweg 1, bezogen werden.

Az.: 9412 — 70 — XI

*

Wir weisen empfehlend hin auf einen Studienband, der im Lutherischen Verlagshaus G. m. b. H. in Berlin und Hamburg erschienen und für 6,— DM zu erwerben ist. Der Titel des von Friedrich-Wilhelm Künneth herausgegebenen Studienbandes lautet:

Vergebung als Lebenshilfe
(zur Frage der Einzelbeichte heute)

Das Heft (87 S.) ist das Ergebnis einer sechsjährigen Arbeit der Kommission für Gottesdienst und Geistliches Leben des LWB und enthält 3 Teile und einen Anhang.

- I. Thesen und Empfehlungen an die Mitgliedskirchen
- II. Situationsanalyse
 - K. F. Müller: Der Dienst an der Versöhnung oder die Sache mit der Beichte
 - Wie beurteilen Seelsorger aus aller Welt das Beichtproblem?
- III. Die dogmatische Begründung der Beichte gemäß der Tradition lutherischer Reformation

Anhang

Die Ordnung der Beichte

Kurze Form der Einzelbeichte und Gemeindebeichte

Helge Brattgard: Die Vergebung der Sünden als eine Hilfe zum Sterben

Wolfgang Böhme: Beichte und Versöhnung

Az.: 4912 — 70 — IV

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. Januar 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstr. 10, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat vorhanden. Stadtrandgemeinde mit guter Busverbindung nach Itzehoe. Sämtliche Schulen in Itzehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenstedten-Krummendiek (1. Pfarrstelle)
— 70 — VI/C 3

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstr. 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedrichsberg in Schleswig (1. Pfarrstelle)
— 70 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mölln/Lbg. sucht im Zuge einer vorgesehenen Neuordnung der kirchlichen Verwaltung eine jüngere Verwaltungskraft.

Vorgesehene Besoldung nach A 9/A 10 als Beamter bzw. KAT V b/IV b als Angestellter.

Neben der Büroleitung soll der Bewerber mit Initiative besonders auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Grundstücks- und Bauwesens sowie auf dem Sektor der Einrichtung von Kindergärten und Gemeindepflegestationen Erfahrungen mitbringen.

Mölln, eine aufstrebende Kurstadt in landschaftlich schöner Umgebung, hat gut 15 000 Einwohner mit vier Pfarrstellen.

Die Anstellung soll möglichst zum 1. Oktober d. J. erfolgen. Bei der Suche nach einer ausreichenden Wohnung wird der Kirchenvorstand behilflich sein.

Bewerbungen sind bis zum 1. September 1970 zu richten an den

Vorsitzenden des Kirchenvorstandes
Pastor Bleibom, 241 Mölln, Jochim-Polleyn-Platz,
Telefon 04542/3372.

Az.: 30 — Mölln — 70 — XII/C 6

*

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der St. Ansgar-Kirche in Itzehoe (Schleswig-Holstein) ist sofort zu besetzen. Von dem Kirchenmusiker wird erwartet:

Organistendienst an der Beckerath-Orgel (2 man. Schleifladenorgel), Leitung des Kirchen- und Jugendchores sowie die

Durchführung von geistlichen Abendmusiken, dazu an einem Tag in der Woche Dienst in den Friedhofskapellen. Die Gemeinde hat 8500 Seelen. Vergütung erfolgt nach KAT VI b. Abgeschlossene 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Flur ist vorhanden.

Bewerbungen mit Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Pastor Meyer-Buchtien, 221 Itzehoe, Wilhelmstraße 4 (Tel. 0 48 21/21 29).

Az.: 30 Itzehoe — St. Ansgar — 70 — XI/XIII/D 2

*

Die Stelle des Kantors und Organisten an der ev.-luth. Johanniskirche in Oldenburg in Holstein ist neu zu besetzen. Gesucht wird ein Kirchenmusiker mit B-Prüfung, der die Befähigung als Chorleiter des Kirchenchores, des Kinderchores und des Posaunenchores hat. Es wird eine umfassende kirchenmusikalische Arbeit gefordert.

Die Vergütung erfolgt nach KAT V b.

In Oldenburg (Ostseenähe) sind alle Schulen am Ort. Eine geräumige Mietwohnung mit Zentralheizung wird gestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden erbeten an den Kirchenvorstand in 244 Oldenburg in Holstein, Wallstraße 3.

Az.: 30 Oldenburg — 70 — XI/XIII/D 2

Personalien

Ordiniert:

Am 12. Juli 1970 der Pfarrvikar Rudolf Wentorf in Pahlen.

Ernannt:

Am 4. Juli 1970 der Pastor Bodo Thiel, bisher in Kummerfeld, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg (4. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 25. Juli 1970 die Pastorin Ursula Gabe, bisher in Bad Salzuflen, mit Wirkung vom 1. November 1970 zur Pastorin der Kirchengemeinde Niendorf (8. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 9. Juli 1970 der Pastor Hans Joachim von Homeyer, bisher in Hittfeld, mit Wirkung vom 16. Juli 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (8. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 17. Juli 1970 der Pastor Wilfried Böhlke, bisher in Hänigsen, mit Wirkung vom 1. September 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenaspe, Propstei Münsterdorf;

am 17. Juli 1970 der Pastor Joachim Meußner, bisher in Weddingstedt, mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Pastor der St. Michaelis-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf;

am 17. Juli 1970 der Pfarrvikar Heinz Voigt, Neumünster, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Pastor der Johanneskirchengemeinde Neumünster, Propstei Neumünster.

Berufen:

Am 7. Juli 1970 der Pastor Dr. Erich Ruppel, z. Z. in Hamburg-Berne, mit Wirkung vom 1. August 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Berne (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 9. Juli 1970 der Pastor Olaf Wihstutz, bisher in Itzehoe, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Kummerfeld, Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 14. Dezember 1969 der Pastor Klaus-Achim Garmatter, als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn;

am 10. Mai 1970 der Pastor Hans Griesing als Pastor der Kirchengemeinde Eichede, Propstei Stormarn;

am 14. Juni 1970 der Pastor Gunter Steffen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde, Propstei Eckernförde;

am 5. Juli 1970 der Pastor Kurt Hannemann als Pastor in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg.

am 12. Juli 1970 der Pfarrvikar Rudolf Wentorf, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Propstei Norderdithmarschen.

Gestorben:



Propst i. R.

Robert Hansen

geboren am 12. Mai 1908 in Kiel,
gestorben am 28. Juni 1970 in Eutin.

Der Verstorbene wurde am 13. Mai 1934 in Hamburg-Blankenese ordiniert, er war anschließend Provinzialvikar im Hilfsdienst und dann Pastor in Böel. Von 1953 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1970 war er Propst der Propstei Südangeln und Pastor der Kirchengemeinde Kappeln.



Pastor i. R.

Arthur Katt

geboren am 13. 2. 1891 in Tornum Krs. Hardersleben,
gestorben am 19. 6. 1970 in Laboe.

Der Verstorbene wurde am 4. Dezember 1921 in Kiel ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Laboe. Von 1922 bis 1931 war er Pastor in Horsbüll und von 1931 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 6. 1956 Pastor in Laboe.